

„Dresden, den 27. Januar 1900.“

An
das Direktorium der Ersten Kammer
der Ständeversammlung.

Dem Direktorium der Ersten Kammer beehrt sich das Gesamtministerium ergebenst mitzutheilen, daß von den Besitzern der Rittergüter und anderer größerer ländlicher Güter im Leipziger Kreise an Stelle des verstorbenen Rittergutsbesizers Dr. Crusius auf Sahlis der Rittergutsbesitzer Alfred Georg Sahrer von Sahr auf Ehrenberg zum Abgeordneten der Ersten Kammer der Ständeversammlung gewählt und ihm eine Mission vom Ministerium des Innern zugestellt worden ist.

Gesamtministerium.

Schurig.“

(Nr. 844.) Eingabe des Ortsvereins zu Berggießhübel, die Weiterführung der Pirna-Berggießhübler Eisenbahn bis Gottleuba betr.

Präsident: Die Druckexemplare zu vertheilen. An die zweite Deputation.

(Nr. 845.) Die Zweite Kammer übersendet 50 Druckexemplare einer Petition des Stadtgemeinderaths zu Ostritz und Genossen um Erbauung einer Eisenbahn Löbau-Bernstadt-Ostritz.

Präsident: Zu vertheilen.

(Nr. 846.) Heinrich Lorenz in Chemnitz überreicht 50 Druckexemplare einer Resolution einer Versammlung in Meinholds Sälen am 15. Januar l. J., betreffend die Sonderbesteuerung der Konsumvereine.

Präsident: Die Druckexemplare zu vertheilen. An die vierte Deputation.

(Nr. 847.) Protokolltrakt der Zweiten Kammer, betreffend Schlußberathung über Dekret Nr. 23, den Personal- und Besoldungsetat der Landesbrandversicherungsanstalt für die Jahre 1900/01 betr.

(Nr. 848.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über Kap. 104, 105 und 106 des Staatshaushaltsetats für 1900/01, finanzielles Verhältniß Sachsens zum Reiche, Reichstagswahlen und die Vertretung Sachsens im Bundesrathe betr.

Präsident: Beide Nummern kommen an die zweite Deputation.

Meine Herren! Wir gehen über zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung: „Bericht der ersten Deputation über das Königl. Dekret Nr. 22, den Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der Civilprozeßordnung und der Konkursordnung betreffend.“ (Drucksache Nr. 46.)

(Vergl. M. I. R. S. 125 ff., L. A. Berichte I. R. 1. Bd. Nr. 37.)

Berichterstatter Oberbürgermeister Dr. **Bed:** Meine hochgeehrten Herren! Das Königl. Dekret Nr. 22, über

welches dem hohen Hause ich namens der ersten Deputation Berichte zu erstatten die Ehre habe, lautet:

(Wird verlesen.)

Mit dem gegenwärtigen Gesetzentwurfe beginnt Ihre erste Deputation nach zahlreichen Sitzungen die Berichterstattung über die verschiedenen Gesetze, welche zur Ausführung der mit dem 1. Januar dieses Jahres in Kraft getretenen Reichsgesetze bestimmt sind. Das Ihnen zur Berathung und Beschlußfassung vorliegende Gesetz soll an Stelle der mit ständischer Ermächtigung unter dem 20. November 1899 erlassenen Verordnung treten. Der Inhalt des Gesetzes ist auf Seite 1 des Ihnen erstatteten schriftlichen Berichts angegeben, er umfaßt etwa sechs Materien. Da der Bericht sich über die einzelnen Paragraphen eingehend ausspricht und deren Begründung sowie die Ansichten der Deputation wiedergibt, glaube ich vielleicht auf keinen Widerspruch zu stoßen, wenn ich die ganzen Fragen nicht noch einmal eingehend behandle. Ich werde nur auf zwei Punkte etwas näher eingehen. Bezüglich des einen hat die Deputation eine Abweichung vom Gesetzentwurfe vorgeschlagen, bezüglich des anderen ist sie nach längeren Erwägungen dazu gekommen, Ihnen den Beitritt zur Regierungsvorlage zu empfehlen.

Die §§ 1 bis 5 handeln von den Voraussetzungen für den Beginn und den Umfang der Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung gegen eine politische Gemeinde, eine Schulgemeinde oder eine Kirche beziehentlich gegen Kirchen- oder Schullehne, und zwar soweit dingliche Rechte nicht in Frage kommen, und ferner von den Voraussetzungen über die Eröffnung des Konkursverfahrens gegen diese Gemeinden u., endlich noch davon, welche oberen Behörden für die dort zu treffenden Entscheidungen zuständig sind. In § 2 des Entwurfs ist speziell ausgeführt, daß die Zwangsvollstreckung gegen eine Gemeinde, eine politische, eine Kirchen- oder Schulgemeinde erst beginnen darf, nachdem sie dem Vertreter der Gemeinde von dem Gläubiger angekündigt worden und von Zustellung der Ankündigung an ein Monat verstrichen ist, und daß ferner der Vertreter der Gemeinde die Verpflichtung hat, den Empfang der Ankündigung sofort der nächst vorgesetzten Behörde anzuzeigen. Die Deputation war der Meinung, daß in solchen Fällen, wo überhaupt der sehr unwahrscheinliche Fall der Nothwendigkeit einer Zwangsvollstreckung gegen eine Gemeinde vorliegt, die Schuld hieran hauptsächlich in einer ungeordneten oder nachlässigen Gemeindeverwaltung liegt, und daß man von den Vertretern einer solchen im einzelnen Falle vielleicht nicht erwarten könne, daß sie die ihnen durch den Gesetzentwurf auferlegte